

BVGer C-1854/2013 vom 16. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1854_2013

FR: TAF C-1854/2013 du 16 juin 2014

IT: TAF C-1854/2013 del 16 giugno 2014

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und auf die Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der AK ZH, welche als kantonale Instanz eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts darstellt (Art. 33 Bst. i VGG; vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG, SR 831.10]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG), so dass das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist (vgl. zur Zuständigkeit auch die zutreffenden Erwägungen in der Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. März 2013 [act. 45]).

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG vorbehalten. Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2). In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 1.4.1

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4.2

Nachdem der Versicherte gegen den Einspracheentscheid vom 15. Januar 2013 mit Eingabe vom 15. Februar 2013 hatte Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich erheben lassen (act. 42), dieses mit Verfügung vom 28. März 2013 mangels Zuständigkeit auf die Beschwerde nicht eingetreten war und die Akten an das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde überwiesen worden waren (act. 45), ist im vorliegenden Verfahren ebenfalls davon auszugehen, dass die Beschwerde auch frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG).

E. 1.4.3

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.5

Anfechtungsobjekt bildet der die Verfügung vom 13. April 2012 bestätigende Einspracheentscheid vom 15. Januar 2013, mit welchem das Verwaltungsverfahren abgeschlossen wurde. Da durch diesen Entscheid die Verfügung vom 13. April 2012 ersetzt worden ist (vgl. zum Ganzen BGE 132 V 368 E. 6.1 mit Hinweisen), kann auf das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, es sei diese Verfügung aufzuheben (vgl. Bst. E. hiavor), mangels Vorliegens eines Anfechtungsobjekts und somit einer Sachurteilsvoraussetzung nicht eingetreten werden (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1; SVR 2011 UV Nr. 4 S. 13 E. 2.1). Streitig und zu prüfen ist, ob das in Deutschland erzielte Einkommen des Beschwerdeführers aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgrund des Schweizer Wohnsitzes AHV-pflichtig ist und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob die Vorinstanz den Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt und gewürdigt hat.

E. 1.6

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 1.7

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2009/65 E. 2.1).

E. 2

Nachfolgend zu klären, ob der Versicherte seinen zivilrechtlichen Wohnsitz zwischenzeitlich in der Schweiz begründet hat und somit, ob er zufolge inländischen

Wohnsitzes gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG obligatorisch versichert war.

E. 2.1.1

Bis zum 31. März 2012 waren die Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 574/72 vom 21. März 1972 (SR 0.831.109.268.11) in Kraft. Diese Verordnungen wurden durch die am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 (SR 0.831.109.268.1) sowie Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 (SR 0.831.109.268.11) abgelöst. Da in der Verfügung vom 13. April 2012 (act. 23), welche durch den angefochtenen, das Verwaltungsverfahren abschliessenden (vgl. hierzu BGE 132 V 368 E. 6.1 mit Hinweisen) Einspracheentscheid vom 15. Januar 2013 (act. 33) ersetzt wurde, die Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2009 festgesetzt wurden, finden nicht die neuen, am 1. April 2012 in Kraft getretenen, sondern die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft gewesenen Verordnungen Anwendung. Titel II der Verordnung Nr. 1408/71 (Art. 13 bis 17a) enthält allgemeine Kollisionsregeln zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Dabei legt Art. 13 Abs. 1 den kollisionsrechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften nach den Regeln gemäss Art. 13 Abs. 2 bis Art. 17a in dem Sinne fest, dass für jede betroffene Person die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates massgebend sind. Ausnahmen vorbehalten, gilt für Arbeitnehmende das Beschäftigungslandprinzip. Dies trifft auch dann zu, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen (Grundsatz der *lex loci laboris*; Art. 13 Abs. 2 Bst. a der Verordnung Nr. 1408/71; BGE 138 V 533 E. 3.1 und 138 V 258 E.4.2 mit Hinweis). Eine Ausnahme ist unter anderem vorgesehen für eine Person, die in mehreren Mitgliedstaaten selbstständig tätig ist. Handelt es sich hierbei um eine Person, die nicht als Mitglied des fahrenden oder fliegenden Personals eines Unternehmens beschäftigt ist, unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie wohnt, wenn sie ihre Tätigkeit zum Teil im Gebiet dieses Staates ausübt (vgl. Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i; vgl. zum Ganzen BGE 139 V 216).

E. 2.1.2

Gemäss Rz. 1065 der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (gültig ab 1. Januar 2008; Stand 1. Januar 2009; im Folgenden: WSN) ist Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG). Gemäss Rz. 1068 WSN haben Beitragspflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz Beiträge von ihrem gesamten im In- und Ausland erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU, dem EFTA-Abkommen und in Sozialversicherungsabkommen (namentlich das Erwerbortsprinzip) sowie die Rz 1061 bis 1065. Auch gemäss Anhang 9 der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP; gültig ab 1. Januar 2009) ist eine Person, die Wohnsitz in der Schweiz hat und in der Schweiz und in Deutschland einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, in der Schweiz versichert und beitragspflichtig.

E. 2.1.3

Nach Art. 1a Abs. 1 AHVG sind obligatorisch versichert unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Bst. a), die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Bst. b) sowie Schweizer Bürger, die im Ausland

(Bst. c) im Dienste der Eidgenossenschaft (1.), im Dienste der internationalen Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Art. 12 gelten (2.) oder im Dienste privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen nach Art. 11 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe tätig sind (3.).

E. 2.1.4

Da der Beschwerdeführer sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland im Jahr 2009 selbstständig erwerbstätig gewesen war, sind aufgrund der vorstehend erwähnten Rechtsprechung, der massgeblichen Gesetzesnormen sowie der anwendbaren Verwaltungsverordnungsbestimmungen somit ausschliesslich die Schweizer Rechtsvorschriften anwendbar, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in der fraglichen Zeit in der Schweiz gehabt hatte. Mangels anderslautender staatsvertraglicher Vereinbarungen kommt betreffend die Definition des Wohnsitzes Schweizer Recht zur Anwendung.

E. 2.2

Gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG bestimmt sich der Wohnsitz einer Person nach den Art. 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210). Art. 23 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Er setzt demnach objektiv den physischen Aufenthalt und subjektiv die Absicht des dauernden Verbleibens voraus; letztere ist nur soweit von Bedeutung, als sie nach aussen erkennbar ist (RKUV 2005 KV 344 S. 362 E. 3). Die Absicht dauernden Verbleibens muss demzufolge aus der Gesamtheit der objektiven Umstände hervorgehen; der Wille der Person ist nur soweit von Bedeutung, als er erkannt und nachgeprüft werden kann. Die Hinterlegung von Ausweispapieren, die Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung und die Ausübung politischer Rechte beweisen die Begründung eines Wohnsitzes nicht, sondern stellen lediglich Indizien dar. Das Gesetz stellt für den Wohnsitzwechsel keine Vermutung auf; wer sich auf einen solchen Wechsel beruft, hat dafür den Nachweis zu erbringen. So hat die Rechtsprechung angenommen, dass sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort befindet, den sie zum Mittelpunkt ihres Lebens und ihrer Beziehungen gemacht hat. Hat eine Person dauerhafte Beziehungen zu mehreren Orten, so befindet sich ihr Wohnsitz an dem Ort, zu dem sie die engsten Beziehungen unterhält, den sie zum Mittelpunkt ihres Daseins, ihrer persönlichen Beziehungen, ihrer geistigen und materiellen Interessen, ihres Lebens und allgemein auch ihrer beruflichen Tätigkeit machen wollte (BGE 125 V 76 E. 2a; SVR 2000 IV Nr. 14 S. 44 E. 3b; ZAK 1990 S. 248 E. 3b, 1982 S. 179 f. E. 2a mit Hinweisen).

E. 2.3

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist (Art. 13 Abs. 2 ATSG). Nach ständiger Rechtsprechung bedeutet der Ausdruck "in der Schweiz wohnhaft" sein, dass die versicherte Person nicht nur zivilrechtlichen Wohnsitz, sondern auch den tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz haben muss. Ferner bedarf es des Willens, diesen aufrecht zu erhalten. Zusätzlich dazu muss der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz bestehen bleiben (BGE 130 V 404 E. 5.2, 111 V 180 E. 4; ZAK 1992 S. 38 E. 2a). Der Begriff des "gewöhnlichen Aufenthalts" ist in gleicher Weise auszulegen (BGE 119 V 98 E. 6c). Dieser Begriff ist in objektivem Sinne zu verstehen. Mit der wie auch immer begründeten Abreise

ins Ausland ist mithin die Anspruchsvoraussetzung des tatsächlichen Aufenthaltes in der Schweiz grundsätzlich zu verneinen. Das Aufenthaltsprinzip lässt allerdings praxisgemäss die beiden Ausnahmen des voraussichtlich kurzfristigen und des voraussichtlich längerfristigen Auslandsaufenthalts zu. Dabei darf es sich nur um Fälle handeln, in denen die versicherte Person zum vorneherein bloss eine vorübergehende und keine endgültige Ausreise aus der Schweiz beabsichtigt hat (BGE 111 V 180 E. 4).

E. 3.1

Mit Blick auf die Akten ist einerseits unbestritten und erstellt, dass der Beschwerdeführer vom 14. März 2008 bis 10. November 2010 bei der Gemeinde B. _____ gemeldet war sowie über die Aufenthaltsbewilligung B verfügt hat (act. 4, 5 und 32). Andererseits geht aus der Meldebestätigung vom 22. Mai 2012 hervor, dass der Beschwerdeführer seit dem 27. Oktober 1983 beim Bürgeramt der Stadt C. _____ gemeldet ist und am 27. Juli 1988 an der D. _____ eingezogen ist (act. 29). Weiter ergibt sich aus der zweiten Meldebestätigung vom 24. Mai 2012, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers an derselben Anschrift gemeldet ist (act. 31; vgl. auch act. 13 S. 5).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer liess beschwerdeweise geltend machen, er habe in der Schweiz keinen einzigen Auftrag ausgeführt und habe sich hauptsächlich auf die Beratung und Auftragsakquirierung in Deutschland konzentriert. Gemäss der Steuererklärung 2009 (act. 25), der Gewinn- und Verlustrechnung für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 (act. 26) sowie der Meldung des Steueramtes des Kantons Zürich an die AK ZH vom 29. Oktober 2011 (act. 17) wies er aus seiner selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit in der Schweiz einen Verlust von Fr. 2'666.- auf, während er mit seiner selbstständigen Haupterwerbstätigkeit in Deutschland ein Einkommen in der Höhe von Fr. 143'611.- generierte. Aufgrund dieser Meldung ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sein Einkommen in Deutschland erzielt hat. Entgegen seiner Auffassung ist jedoch festzuhalten, dass Gewinne und Verluste nicht generell auf den Wohnsitz schliessen lassen resp. es nicht auszuschliessen ist, dass er trotz Generierung des Einkommens resp. Gewinns in Deutschland seinen zivilrechtlichen Wohnsitz (und damit auch seinen Lebensmittelpunkt) im Sinne von Art. 13 ATSG in Verbindung mit Art. 23 ZGB im fraglichen Zeitraum in der Schweiz gehabt hat. Diese Frage ist nachfolgend zu klären.

E. 3.3

Replicando liess der Beschwerdeführer ausführen, sein Lebensmittelpunkt befinde sich in Deutschland, da dort seine ganze Familie und sein Freundeskreis wohne. Er sei in der fraglichen Periode regelmässig an seinen Wohnort in Deutschland gependelt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass einzig erstellt ist, dass der Beschwerdeführer zusammen mit seiner Ehefrau in C. _____ wohnt und diese in der Schweiz nicht gemeldet war (vgl. E. 3.1 hiavor). Weitere Beweise dafür, dass er seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der fraglichen Zeit nicht in der Schweiz gehabt hatte, konnte der Beschwerdeführer nicht erbringen. Daran vermag auch der offenbar nicht vorhanden gewesene Festnetzanschluss nichts zu ändern. So machte der Beschwerdeführer weder konkrete Angaben über Grösse, Kosten, Versicherungen, etc. der jeweiligen Miet- oder Eigentumswohnungen und seines Freundeskreises noch reichte er hinsichtlich der geltend gemachten Hin- und Rückreisen zwischen Deutschland und der Schweiz entsprechende Belege in Form von bspw. Wartungsheft des Personenwagens, Bahn- und/oder Flugtickets, Benzinquittungen, etc.

weder bei der Vorinstanz noch beim Bundesverwaltungsgericht ein. Er kam so der ihm obliegenden objektiven Beweislast nicht nach (BGE 121 V 204 E. 6a) resp. bestand für die AK ZH kein hinreichender Anlass, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen oder zu veranlassen (BGE 117 V 282 E. 4a), zumal der Untersuchungsgrundsatz nicht uneingeschränkt gilt, sondern dieser sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien findet (BGE 125 V 193 E. 2, 122 V 157 E. 1a; SVR 2009 IV Nr. 4 S. 7 E. 4.2.2).

E. 3.4

Zwar sind die Anmeldung in der Schweiz und eine Aufenthaltsbewilligung bloss als Indizien zur Begründung eines Wohnsitzes in der Schweiz zu qualifizieren (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5384/2011 vom 16. Dezember 2013 E. 3.8; vgl. auch E. 2.2 hiervoor). Der Beschwerdeführer konnte diese Indizien nach dem Dargelegten jedoch nicht durch glaubhafte Gründe widerlegen (vgl. zum Beweisgrad der Glaubhaftmachung SVR 2011 IV Nr. 2 S. 8 E. 3.2), weshalb nicht zu beanstanden ist, dass sich die AK ZH im vorliegenden Fall, wo die Beitragspflicht vom Aufenthalt und Wohnsitz abhängt, insbesondere von den Meldungen der Einwohnerkontrolle sowie der Betrachtungsweise der Steuerverwaltung ausgegangen war (vgl. hierzu Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts [seit 1. Januar 2007: BGer] H 177/02 vom 8. Januar 2003). Dass der Beschwerdeführer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (vgl. zum Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit BGE 138 V 218 E. 6) tatsächlich in der Schweiz gehabt hatte, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass er unbestrittenermassen vor seiner Anmeldung als Selbstständigerwerbender auch Arbeitslosentaggelder in der Schweiz bezogen hat (act. 33). Auch für diese Sozialversicherungsleistung ist der zivilrechtliche Wohnsitz in der Schweiz eine Anspruchsvoraussetzung (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 [AVIG; SR 837.0]). Hinzu kommt schliesslich, dass auch für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B ein Wohnsitz in der Schweiz zwingend ist (vgl. <https://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/buergerrecht/hb-bueg-kap4-d.pdf>; zuletzt besucht am 23. Mai 2014).

E. 4

Nach dem Dargelegten ist zusammenfassend festzuhalten, dass mit Blick auf die gesamten Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass der Beschwerdeführer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Zeit vom 14. März 2008 bis 10. November 2010 dauernd in der Schweiz gehabt und somit die Voraussetzungen von Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG zur Unterstellung unter die schweizerische AHV erfüllt waren. Demnach ist die beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Eingabe vom 15. Februar 2013 erhobene und von diesem an das Bundesverwaltungsgericht übermittelte Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.5 hiervoor).

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 5.2

Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2009 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die obsiegende Vorinstanz als Bundesbehörde hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung und die Voraussetzungen einer Ausnahme im vorliegenden Fall sind nicht erfüllt (BGE 126 V 143 E. 4b; Art. 46 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.